

Deutsch-Französische Gesellschaft e. V. in Hannover

SATZUNG

Stand 2024-04-26

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Deutsch-Französische Gesellschaft e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck der Gesellschaft – die ihre Tätigkeit im Rahmen des Arbeitskreises der Deutsch-Französischen Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland durchführt – ist die Förderung der deutsch-französischen Verständigung, insbesondere auf kulturellem und gesellschaftlichem Gebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Kultur und Gesellschaft Frankreichs.

Die Gesellschaft verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf niemand durch Ausgaben; die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 3

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche, außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein.

§ 4

Die Anmeldung ist zu richten an den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet; zur Annahme des Antrags genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

§ 5

Ordentliche Mitglieder, die die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung

der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

Beitrag

§ 7

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Für außerordentliche Mitglieder (jur. Personen) wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand im Einzelfalle vereinbart.

Organe

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand und der Beirat sind von der Mitgliederversammlung zu wählen; die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand

§ 9

Der Gesamtvorstand der Gesellschaft besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden¹ (Präsidenten),
- b) drei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten),
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister.

¹ Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den 1. Vorsitzenden allein oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit dem Geschäftsführer vertreten.

Der Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Bei Erwerb oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens bedarf es der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

§ 10

Der erste Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Ehrenpräsidenten können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse können auch auf schriftliche, oder fernmündlichen Wege gefaßt werden. In letzterem Falle sind sie nachträglich schriftlich zu bestätigen.

Arbeitsausschüsse

§ 11

Der Vorstand kann einen Partnerschaftsausschuss aus Vertretern der höheren Schulen und Fachschulen Hannovers bilden. Aufgabe des Partnerschaftsausschusses kann es u. a. sein, den Schüleraustausch mit Frankreich zu fördern. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Arbeitsausschüsse aus den Mitgliedern der Gesellschaft berufen.

Beirat

§ 12

Der Beirat unterstützt beratend die Arbeiten des Vorstandes vorzugsweise in allen Fragen von wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Bedeutung.

Der Beirat kann vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Beiratssitzungen werden regelmäßig abgehalten und von dem Vorsitzenden einberufen.

Geschäftsjahr

§ 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Bericht des Vorstandes,
4. Bericht des Schatzmeisters,
5. Entlastung des Schatzmeisters,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Neuwahl des Vorstandes,
8. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
9. Verschiedenes.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie die zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Stadt Hannover zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hannover, den 26.04.2024